

ALPEGA ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TMS-LÖSUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der Transport Management System (TMS)-Lösungen und -Dienstleistungen von ALPEGA. Durch die Nutzung eines Teils der TMS-Lösungen und -Dienstleistungen von ALPEGA bestätigt der Kunde sein Einverständnis zu diesen Bedingungen.

Wenn Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen eines Unternehmens oder einer anderen (juristischen oder natürlichen) Person akzeptieren, versichern und garantieren Sie, dass Sie uneingeschränkt befugt sind, dieses Unternehmen oder diese Person an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu binden.

1. Definitionen

1.1 Die folgenden Begriffe haben die nachfolgend beschriebene Bedeutung, soweit der Kontext nicht etwas Anderes erfordert und, soweit nach dem Zusammenhang erforderlich oder zulässig, umfasst der Singular den Plural und umgekehrt.

"Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder **"AGB"** bezeichnet diese für die Bereitstellung und Nutzung der Dienste festgelegten Geschäftsbedingungen.

"ALPEGA" bezeichnet eine **Konzerngesellschaft** der Alpega Holding S.à.r.l., einer luxemburgischen Gesellschaft mit Sitz in 1 route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen im luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 213.747, wie angeführt [hier](#), die gemäß der Vereinbarung die direkte Vertragspartei des Kunden ist.

"Änderungen" bedeutet Aktualisierungen, neue Versionen oder Optionen, Erweiterungen, Verbesserungen, Veränderungen der Dienste/Software und/oder der Optik und Funktionalität der ALPEGA-Webseiten, des Kundenkontos, des Kundenprofils und/oder der Benutzerkonten. Änderungen werden durch die Vereinbarung geregelt.

"Benachrichtigung", **"benachrichtigen"** und alle Ableitungen dieser Begriffe bezeichnen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Einschreiben nach der Vereinbarung oder nach geltendem Recht erforderlich ist, jede Benachrichtigung, die von einer der Parteien in jeglicher Art von elektronischer oder Papierform an die andere Partei in Übereinstimmung mit diesen AGB gemacht wird.

"Benutzer" bezeichnet jede natürliche Person (einschließlich Mitarbeiter, Berater, Werkvertragsangestellte, Vertreter des Kunden) und Key-User, für die der Kunde die Nutzung eines oder mehrerer Dienste anfordert und die die Dienste unter der Verantwortung des Kunden nutzt.

"Benutzerkonto" bezeichnet das nicht übertragbare, für den Benutzer bestimmte Konto, das mit dem Kundenkonto verknüpft ist, auf das über die Zugriffsmittel zugegriffen werden kann und über das die vom Kunden bestellten Dienste genutzt werden können.

"Besondere Geschäftsbedingungen" bezeichnet die dem Kunden gesondert mitgeteilten Geschäftsbedingungen, die für einen bestimmten Dienst gelten und die diese AGB ergänzen. Die **Besonderen Geschäftsbedingungen** können unter <https://www.alpegroup.com/en/tc-shippers/> eingesehen werden.

"Bestellung" bezeichnet das Vertragsangebot/den Vertragsvorschlag oder das Bestellformular, das dem Kunden von ALPEGA online oder offline zur Verfügung gestellt wird und vom Kunden in Papierform oder elektronischer Form (einschließlich des Verfahrens zur Annahme durch Klicken und E-Mail) für die von ALPEGA zum Erwerb, zur Lizenzierung oder zur Bereitstellung angebotener Dienste im Rahmen der Vereinbarung akzeptiert wird.

"Datenschutzbestimmungen" bezeichnet ALPEGA' Erklärung, [hier](#) verfügbar.

"Datenschutzgesetz" bezeichnet die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 sowie alle einzelstaatlichen Gesetze und/oder Vorschriften zu deren Umsetzung in ihrer jeweils anwendbaren Fassung und denen ALPEGA und/oder der Kunde unterliegen.

"Dienste" bezeichnet die von ALPEGA für den Kunden erbrachten Dienstleistungen, einschließlich in Bezug auf die Nutzung der Software, die sich von Zeit zu Zeit

ändern können und die der Kunde nach der Vereinbarung abonniert hat.

"Dokumentation" bezeichnet die Dienstbeschreibungen, Benutzerhandbücher, Schulungsunterlagen, unterstützenden Materialien, technischen Anhänge und Spezifikationen, die technischen Systemanforderungen und sonstigen Informationen zu den Diensten, unabhängig davon, ob sie in gedruckter Form, elektronisch oder im VideofORMAT vertrieben werden.

"Dritter" bezeichnet jede Person, die weder Kunde noch Benutzer oder ALPEGA ist.

"Erforderliches Material" bezeichnet virtuelle oder physische Geräte, einschließlich Software, Desktop-Computer, Laptops, Tablets, mobile Geräte, Telekommunikationsgeräte und Hardwareprodukte für den Betrieb einer Vielzahl von Computerprogrammen und Internetverbindungen, welche die in der Dokumentation/Vereinbarung festgelegten Mindestanforderungen für die Nutzung der Dienste erfüllen.

"Gebiet" bezeichnet alle Länder, in denen dem Kunden die Nutzung durch ALPEGA gewährt wurde, oder, wenn keine Nutzung gewährt wurde, das Land, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet und alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

"Höhere Gewalt" bezeichnet alle ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Umstände außerhalb der Kontrolle der Partei, die sich darauf beruft, sowie die Folgen, die selbst dann nicht hätten vermieden werden können, wenn jegliche gebotene Sorgfalt ausgeübt worden wäre, einschließlich böswilliger Beschädigung, Streik, Pandemie, Werksabschaltung oder technisch-bedingter Abschaltung oder Ausfall von Anlagen oder Netzwerken.

"Key-User" bezeichnet einen Benutzer, dem die Befugnis zur Benutzung eines Key-User-Kontos gewährt wird.

"Key-User-Konto" bezeichnet das Benutzerkonto eines Key-Users, durch das bestimmte Vorgänge für Standardbenutzerkonten (einschließlich Erstellung, Änderung von Einstellungen, Löschen) und/oder Kundenkonten und Kundenprofile (einschließlich Abonnieren der Dienste, Zugriff und Aktualisierungen) ermöglicht werden.

"Komponente Dritter" bezeichnet Computerprogramme, Produkte, Dienste und/oder Inhalte, einschließlich sämtlicher Kopien oder Teilen hiervon, die von einem Dritten entwickelt oder bereitgestellt und in die Dienste integriert werden.

"Konzerngesellschaft" bezeichnet sämtliche Gesellschaften, Unternehmen oder juristische Personen, die ALPEGA oder den Kunden direkt oder indirekt kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle von ALPEGA und dem Kunden befinden. Kontrolle bedeutet, direkt oder indirekt mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile zu besitzen oder zu beherrschen.

"Kunde" bezeichnet die (juristische oder natürliche) Person, welche die Dienste abonniert.

"Kunden Change Request" bezeichnet eine Änderung der abonnierten Dienste, die die Nutzung einer zusätzlichen Funktionalität oder die Anpassung einer bestehenden Funktionalität (z.B. Sprachen, Schnittstellen oder Dokumentation) beinhaltet.

"Kundenkonto" bezeichnet das von ALPEGA eingerichtete Konto des Kunden, das Informationen und Dokumente des (oder betreffend den) Kunden für die abonnierten Dienste enthält.

"Kundenprofil" bezeichnet den Satz an Informationen zum Kunden, der von ALPEGA erzeugt oder vom Kunden bereitgestellt wird und der von ALPEGA, anderen Kunden von ALPEGA und/oder Dritten über die Dienste oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird.

"Lizenz" bezieht sich auf die in Klausel 9 beschriebene Lizenz.

"Nutzung" und **"nutzen"** bezeichnet das vollständige oder teilweise Herunterladen, Installieren, Zugreifen, Ausführen, Verwenden, Betreiben oder Anzeigen der hierdurch gewonnenen Informationen, eines Dienstes oder einer Software.

"Partei" bezeichnet ALPEGA oder den Kunden und **"Parteien"** bezeichnet sowohl ALPEGA als auch den Kunden.

"Preis" bezeichnet den Geldbetrag, der für einen Dienst nach der Vereinbarung, ausschließlich Steuern und Kosten, zu zahlen ist.

"Rechte am geistigem Eigentum" bezeichnet (ohne Einschränkung) jede Art von Patenten, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster oder andere

ähnliche Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte, Computerprogramme, Datenbanken, Knowhow, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Markennamen und Marken von Diensten sowie alle sonstigen Immaterialgüterrechte, ob registriert oder nicht registriert, einschließlich Anmeldungen und Eintragungen für eines der Vorgenannten in jedem Land, die aus einfachem Gesetz, Gewohnheitsrecht oder durch Vertrag entstehen.

"Software" bezeichnet die proprietäre Systemsoftware, wie sie von ALPEGA zum Zwecke der Erbringung der Dienste entwickelt, betrieben und vermarktet wird und die dem Kunden vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt wird. Dies umfasst Programme, Funktionalitäten, Lösungen, Module, Routinen, Bibliotheken, Tools, Texte, Anwendungen, Kommunikationsprotokolle, Datenstrukturen und -formate, Schnittstellen und Kompilierer, Benutzeroberflächendesign, grafische Designs und Layouts, Softwarearchitektur und -komponenten, Muster, Knowhow, Methoden, Websites, die im Eigentum von ALPEGA stehen, an ALPEGA lizenziert sind und von ALPEGA verwaltet werden, sowie alle Fehlerkorrekturen, Updates, Upgrades, Änderungen und Erweiterungen in Bezug auf die Software, wie sie von ALPEGA in Bezug auf die Dienste entwickelt und betrieben wird.

"Steuern und Gebühren" bezeichnet sämtliche, wie auch immer bezeichnete Steuern, Gebühren, Abgaben oder Zölle, sowie jegliche Kosten oder Belastungen in Bezug auf die Dienste, einschließlich Mehrwert-, Verkaufs- oder Quellensteuern, Fracht-, Bearbeitungs- oder Versicherungsgebühren.

"Vereinbarung" bezeichnet die Bedingungen einer Rahmenvereinbarung oder eines Vertrags (der "Vertrag"), die Bestellung, die Besonderen Geschäftsbedingungen, diese AGB, die Dokumentation, jedes Dokument, das ausdrücklich durch Verweis darin aufgenommen wurde, und die ALPEGA-Datenschutzrichtlinie.

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen jeglicher Art, die in welcher Form auch immer von einer Partei (oder einem Dritten, der im Namen dieser Partei handelt) über diese Partei, ihr Geschäft und ihre Aktivitäten offengelegt werden, einschließlich kommerzieller oder wettbewerbsbezogener sensibler, proprietärer oder privater Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Knowhow (einschließlich Informationen, die als "vertraulich" oder „proprietär“ gekennzeichnet sind oder eine ähnliche Kennzeichnung tragen), sowie Informationen im Zusammenhang mit derzeitigen und künftigen Diensten, mit aktuellen und potenziellen Kunden und Nutzern der Dienste, Preise, technische, finanzielle und Vermarktungsdaten von ALPEGA und alle Informationen im Zusammenhang mit Kunden und Nutzer von ALPEGA, unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich, eingeschränkt oder proprietär gekennzeichnet sind oder nicht, von denen aber vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie vertraulicher Natur sind. Dazu gehören auch die Bestimmungen des Vertrages. Nicht zu den Vertraulichen Informationen gehören Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren, (ii) veröffentlicht wurden oder auf andere Weise ohne Verschulden der empfangenden Partei Teil der Öffentlichkeit geworden sind, (iii) der empfangenden Partei entweder vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren oder von einem Dritten erhalten wurden, die ein rechtmäßiges Recht zur Offenlegung dieser Informationen hatte, oder (iv) unabhängig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne dass sie die Vertraulichen Informationen verwendet oder darauf zugegriffen hat.

"Zugriffsmittel" verweist auf die Anmeldung, das Kennwort und alle anderen Formen der Identifikation und/oder von Verfahren zum Benutzerzugriff, die ausschließlich nur für einen bestimmten Benutzer gelten und den Zugriff auf das Benutzerkonto oder auf das Key-User-Konto ermöglichen.

1.2 Jeder Verweis in der Vereinbarung auf "einschließen" und "einschließlich" umfasst zugleich auch die Worte "ohne Einschränkung".

2. Geltungsbereich

2.1 Der Zugriff auf und die Nutzung der Dienste durch den Kunden werden durch diese Vereinbarung geregelt. Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, darf der Kunde auf die Dienste und die

Software nur im Geltungsbereich und ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke zugreifen und diese nutzen.

2.2 Die Vereinbarung findet ungeachtet zusätzlicher oder zuwiderlaufender Bedingungen in sonstiger Korrespondenz oder sonstiger Dokumentation, die ALPEGA vom Kunden vorgelegt werden, Anwendung.

2.3 Diese Vereinbarung ersetzt alle vorhergehenden Allgemeinen (und Besonderen) Geschäftsbedingungen und/oder jeden Vertrag zwischen ALPEGA und dem Kunden, bezüglich der Dienste.

2.4 ALPEGA schließt nur direkte Verträge mit dem Kunden ab. Wenn die Vereinbarung es vorsieht, erbringt ALPEGA Dienste für die Konzerngesellschaften des Kunden unter der Voraussetzung, dass der Kunde dafür sorgt, dass (i) diese Konzerngesellschaften weder direkt noch indirekt Ansprüche gegen ALPEGA aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung geltend machen oder Partei in einem Verfahren oder Prozess sein und (ii) diese Konzerngesellschaften sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Vereinbarung über und an den Kunden und nicht über oder an ALPEGA leiten. Der Kunde ist in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen seiner Konzerngesellschaften im Rahmen dieser Vereinbarung und die Einhaltung der Vereinbarungsbedingungen durch seine Konzerngesellschaften in Bezug auf die den Konzerngesellschaften bereitgestellten Dienste verantwortlich.

3. Abonnementverfahren

3.1 Übermittlung der erforderlichen Informationen und Dokumente

Das Abonnement kann gegebenenfalls der Vorlage von Informationen und Dokumenten des Kunden unterworfen sein.

Der Kunde versichert, dass alle an ALPEGA als Teil des Abonnementverfahrens und später zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente aktuell, wahrheitsgemäß, genau, begründet und vollständig sind. Der Kunde willigt darin ein, dass ALPEGA im Zusammenhang mit der Überprüfung der vom Kunden (oder anderen Kunden) bereitgestellten Informationen und Dokumente keine Haftung übernimmt.

3.2 Annahme - Aktivierung der Dienste

Der Zugriff auf und die Nutzung der Dienste verlangen die vorherige Annahme durch ALPEGA. ALPEGA kann eine Bestellung nach eigenem Ermessen ablehnen. Nach Annahme erstellt ALPEGA ein Kundenkonto und ein die vereinbarte Anzahl von Key-User-Konten und stellt dem Kunden die Zugriffsmittel auf diese Konten bereit. Daraufhin werden die Dienste aktiviert.

3.3 Kundenkonto

Der Kunde kann über das Key-User-Konto, und ALPEGA auf Wunsch des Kunden, Benutzerkonten für die Nutzung der Dienste im Rahmen der geltenden Einschränkungen einrichten. Der Kunde haftet für die laufende Verwaltung der Benutzerkonten (einschließlich deren Anzahl und einschließlich der Dienste, auf die jeder Benutzer Zugriff hat).

Der Kunde muss ein Benutzerkonto umgehend deaktivieren, wenn der betreffende Benutzer nicht mehr zur Nutzung der Dienste im Auftrag des Kunden berechtigt ist. Falls dies dem Kunden nicht möglich ist, muss er ALPEGA zu diesem Zweck umgehend kontaktieren.

3.4 Abonnement zusätzlicher Dienste

Der Kunde kann während der Laufzeit der Vereinbarung entsprechend dem Abonnementverfahren zusätzliche Dienste abonnieren. Diese Dienste werden durch die Vereinbarung (einschließlich der geltenden Dokumentation und Besonderen Geschäftsbedingungen) geregelt.

4. Zugriff auf und Nutzung der Dienste

4.1 Erforderliches Material:

Nur der Kunde ist für die Auswahl, den Erwerb, die Installation, die Wartung, die Instandhaltung und den

Betrieb des Erforderlichen Materials und für die hiermit verbundenen Kosten verantwortlich und haftbar.

Die Dienste, die auf den Computersystemen des Kunden oder auf Komponenten Dritter installiert werden müssen, können, unabhängig davon, ob sie in die Dienste eingebettet sind oder nicht, gesonderten und/oder zusätzlichen Bedingungen unterliegen.

Der Kunde allein ist für die Installation und laufende Aktualisierung aller sicherheitsrelevanten Aspekte des Erforderlichen Materials (einschließlich Patches, Firewalls, Antiviren, Spyware, Malware und anderer schädlicher Codescanner) verantwortlich und haftbar.

ALPEGA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Anforderungen vorzunehmen, die das Erforderliche Material des Kunden erfüllen muss. Soweit es sich nicht um eine Anpassung an die aktuellen Standards der auf dem Markt verfügbaren Technologien handelt, die der Kunde auf eigene Initiative übernehmen sollte, wird der Kunde über diese Änderungen benachrichtigt.

ALPEGA haftet nicht für etwaige Sicherheitsmängel oder Schäden, die durch das Erforderliche Material oder sonstiges vom Kunden zur Nutzung der Dienste eingesetztes Material verursacht wurden.

Der Kunde bestätigt, alle notwendigen Informationen in Bezug auf die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Software erhalten und diese geprüft und genehmigt zu haben.

4.2 Internetverbindung

Da der Zugriff auf die Dienste über das Internet erfolgt, ist eine sichere Internet- und Netzwerkumgebung Voraussetzung für die Nutzung der Dienste. ALPEGA ist kein Betreiber von IP- oder Telekommunikationsinfrastrukturen und haftet nicht für eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Dienste, die auf eine Ursache im Zusammenhang mit der Internetverbindung zurückzuführen ist (z.B. Ausfälle, Unterbrechungen, Auslassungen, Latenzen, fehlerhafte Datenübertragungen oder sonstige Störungen oder Beeinträchtigungen).

Die Nutzung der Dienste kann dazu führen, dass die Computer oder die Geräte des Kunden automatisch und ohne vorherige Ankündigung zeitweise oder regelmäßig eine Internetverbindung zum Zweck der zur Verfügungstellung zusätzlicher Informationen, Merkmale, Änderungen oder Funktionalitäten für den Kunden sowie zum Herunterladen und der Installation von verfügbaren Änderungen.

4.3 Zugriffsmittel

Der Kunde ist für die Sicherung, Vertraulichkeit, Sicherheit und angemessene Verwendung der Zugriffsmittel durch seine Benutzer verantwortlich und verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass unbefugte Dritte Kenntnis hiervon erlangen und diese nutzen. Der Kunde stellt ALPEGA von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter aus der Verbreitung (in)korrekter Informationen über Kunden und/oder Benutzer durch den Kunden frei.

Bei Verlust, Diebstahl, Verletzung der Vertraulichkeit oder der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Zugriffsmittel, ist der Kunde verpflichtet, das betreffende Benutzerkonto unverzüglich zu deaktivieren. Wenn dies dem Kunden nicht möglich ist, muss er ALPEGA unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist für jegliche nicht genehmigte Nutzung der Dienste sowie für die nachteiligen Folgen, die direkt oder indirekt hierdurch entstehen, in vollem Umfang haftbar.

Der Kunde erkennt an, darüber informiert worden zu sein, dass ALPEGA sich das Recht vorbehält, den Zugriff eines Benutzers unter Verwendung der Zugriffsmittel zu verweigern, wenn bereits eine Sitzung auf einem anderen Computer unter Verwendung der gleichen Zugriffsmittel geöffnet ist.

5. Dienstabnahme

5.1 Für den Fall, dass eine Abnahme der Dienste durch die Vereinbarung vorgesehen ist, gilt das folgende Abnahmepflichtverfahren:

ALPEGA wird nach vollständiger Erbringung der Dienste durch schriftliche Benachrichtigung an den

Kunden den Abnahmeprozess einleiten und dem Kunden die Möglichkeit geben, die Dienste zu testen. Unmittelbar nach der Erbringung der Dienste wird der Kunde prüfen, ob die erbrachten Dienste für die vorgesehenen Zwecke des Transportmanagements produktiv genutzt werden können. Dies bedeutet, dass die Dienste keine wesentlichen Mängel aufweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste innerhalb von 10 Werktagen ab Bereitstellung abzunehmen oder über bestehende Mängel zu benachrichtigen. Die Abnahme wird von ALPEGA und dem Kunden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Erfolgt die schriftliche Benachrichtigung (Abnahme oder Verweigerung) nicht innerhalb von 10 Werktagen, gelten die Leistungen als abgenommen. Wird die schriftliche Abnahme wegen mündlich mitgeteilter wesentlicher Mängel verweigert, so ist ALPEGA berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Bestätigung in einer schriftlichen Benachrichtigung dieser Mängel zu setzen, nach deren Ablauf die Dienste als mangelfrei gelten, wenn der Kunde sie nicht rechtzeitig bestätigt hat. Die übrigen nicht wesentlichen Mängel sind in einem Protokoll aufzulisten.

5.2 Mängel, die im Rahmen der Prüfung der Dienste festgestellt werden, sind von ALPEGA schnellstmöglich nach Erhalt der Benachrichtigung des Kunden gemäß Klausel 5.1 zu beheben. Der Kunde kann die Dienste nur wegen wesentlicher Abweichung von den vereinbarten Dienstkriterien und der Dienstbeschreibung zurückweisen. Mängel, die die erbrachten Dienste nur unwesentlich beeinträchtigen (unerhebliche Mängel gemäß Klausel 5.3), stehen der Abnahme, ungeachtet der Verpflichtung von ALPEGA zur Beseitigung des Mangels, nicht entgegen. Nach Beseitigung benachrichtigter wesentlicher Mängel wird das Abnahmeverfahren gemäß Klausel 5.1 durch ALPEGA erneut eingeleitet.

5.3 Ein Mangel gilt als unerheblich, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Funktionszwecks bei der Nutzung der Dienste zu erwarten ist. Unerhebliche Mängel können von ALPEGA im Rahmen eines der nächsten regulären Software-Release behoben werden.

6. Änderungen der Dienste

6.1 ALPEGA behält sich jederzeit das Recht vor, die Dienste zu ändern, um eventuelle Fehler zu korrigieren und/oder Änderungen an den technischen Eigenschaften und Spezifikationen der Dienste vorzunehmen. ALPEGA ist jedoch nicht verpflichtet, den Kunden über diese Änderungen zu benachrichtigen oder dem Kunden derartige Änderungen bereitzustellen. ALPEGA kann von Zeit zu Zeit Online-Änderungen vornehmen, ohne dass das Einverständnis des Kunden erforderlich ist.

6.2 Der Kunde darf keine andere Version der Dienste benutzen, als die aktuelle, durch ALPEGA zur Verfügung gestellte Version.

6.3 Der Kunde kann ein Kunden Change Request beantragen. ALPEGA entscheidet über den Kunden Change Request nach eigenem Ermessen. Nach Analyse eines Kunden Change Requests informiert ALPEGA den Kunden schriftlich über die Durchführbarkeit der in Betracht gezogenen Änderung und, wenn der Kunden Change Request von ALPEGA gutgeheißen wurde, über die Bedingungen seiner Umsetzung (einschließlich Terminmeilensteine, finanzielle Bedingungen, Umsetzungsmodalitäten und -Parametern).

6.4 Ist für die Prüfung des Kunden Change Requests ein nicht unerheblicher Aufwand erforderlich, wird ALPEGA den Aufwand für die Prüfung dieses Kunden Change Requests gesondert in Rechnung stellen, sofern (i) ALPEGA den Kunden vorab unter Angabe des Aufwands darüber informiert hat und (ii) der Kunde nach Erhalt dieser Information bestätigt, dass er diesen Kunden r Change Request von ALPEGA prüfen lassen möchte. Dies gilt auch für eine größere Anzahl kleinerer Kunden Change Requests, die einen nicht unerheblichen Aufwand erfordern.

7. Rechte am geistigem Eigentum

7.1 ALPEGA (oder seine Lizenzgeber) ist zu jeder Zeit die mit den Diensten, der Software und der Dokumentation sowie den daran vorgenommenen Änderungen verbundenen Rechte am geistigen Eigentum besitzt.

7.2 Der Kunde darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise die von ALPEGA gehaltenen Rechte am geistigem Eigentum, die in Verbindung mit den Diensten verwendet werden, noch deren Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit nach den geltenden Gesetzen in Frage stellen oder Maßnahmen ergreifen, die die Rechte am geistigen Eigentum von ALPEGA in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder gefährden könnten. Der Kunde darf keine Namen, Logos und/oder andere Urheberrechtsvermerke von der Software entfernen und/oder löschen.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, ALPEGA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einem unbefugten Besitz oder einer unbefugten Nutzung der Software und der Dienste sowie der zugehörigen Dokumentation durch Dritte Kenntnis erlangt.

7.4 Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte am geistigen Eigentum von ALPEGA zu schützen und sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Personen diese schützen.

7.5 Alle Unterlagen von ALPEGA enthalten Know-how, Ideen und Entwicklungsbestrebungen von ALPEGA und/oder seinen Partnern. Ohne vorherige Zustimmung von ALPEGA dürfen die Unterlagen und Informationen weder ganz noch teilweise verarbeitet, vervielfältigt oder Dritten in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden.

7.6 Vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen, die gegebenenfalls gelten, gewährt der Kunde ALPEGA für die Laufzeit der Vereinbarung eine nicht-exklusive Lizenz, den Markennamen und die Markenzeichen des Kunden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschließlich für seine eigenen geschäftlichen, internen oder externen, Mitteilung einschließlich seiner Websites, Pressemitteilungen, Präsentationen, Broschüren und gleichgestellten Medien als Referenz zu nennen, zu verwenden und mitzuteilen. Bei Beendigung der Vereinbarung stellt ALPEGA innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die Verwendung ein und entfernt jegliche Nennung des Markennamens und der Markenzeichen des Kunden aus seinen Geschäftsmitteilungen.

7.7 Soweit der Kunde ALPEGA zu irgendeinem Zeitpunkt Feedback oder Vorschläge zu den Diensten, einschließlich möglicher Verbesserungen oder Änderungen daran (zusammenfassend "Feedback"), zur Verfügung stellt, gilt das Feedback nicht als vertrauliche Information des Kunden, und ALPEGA kann das Feedback auf jede beliebige Art und Weise nutzen, offenlegen und verwerten. Sämtliches vom Kunden zur Verfügung gestelltes Feedback wird "wie besehen" und ohne Gewährleistung oder Zusicherung jeglicher Art bereitgestellt.

8. Daten

8.1 Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet "Daten" eine reinterpremierbare Darstellung von Informationen in einer formalisierten Weise, die für die Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung geeignet ist.

8.2 Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet "Verarbeitung" und alle Ableitungen dieses Begriffs jeden Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung.

8.3 Der Kunde erkennt ALPEGA's Recht an, alle vom Kunden und den Benutzern durch die Nutzung der Software und der Dienste zur Verfügung gestellten Daten für die Zwecke der Vereinbarung und zur Durchführung von Big-Data-Analysen und/oder zur

Erstellung von branchenweiten Analysen, Statistiken und Berichten zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen, soweit eine solche Verarbeitung der normalen Nutzung der Daten durch den Kunden nicht entgegensteht und die berechtigten Interessen des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt.

8.4 ALPEGA hat das Recht, solche Analysen und Berichte auf der Grundlage der nach dieser Klausel 8 zulässigen Verarbeitung zu erstellen und zu veröffentlichen, auch zu geschäftlichen Zwecken, und der Kunde lehnt jedes Recht daran ab.

8.5 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Daten, wie sie über die Software verarbeitet werden (einschließlich ihrer Genauigkeit, Qualität und Integrität).

8.6 ALPEGA behält sich das Recht vor, den Inhalt der über die Software zur Verfügung gestellten Daten zu überwachen und bei Verstößen gegen die Vereinbarung nach eigenem Ermessen Daten ohne Vorankündigung einzubehalten, zu entfernen und zu verwerten.

8.7 Jede Partei wird angemessene Standard-Sicherheits- und Einrichtungsverfahren in Bezug auf die Daten der anderen Partei einführen und beibehalten.

9. Lizenz zur Nutzung

9.1 ALPEGA gewährt dem Kunden für die Laufzeit und zu den Bedingungen der Vereinbarung, soweit sie dazu berechtigt ist und soweit ALPEGA die Software, die Dienste und/oder die Dokumentation im Rahmen der Bereitstellung der Dienste zur Verfügung stellt, eine nicht übertragbare, beschränkte, nicht-exklusive Lizenz zum Zugriff und zur Nutzung der Software, der Dienste und/oder der Dokumentation. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst die Nutzung von Drittkomponenten, die von ALPEGA und/oder ihren Partnern für die jeweiligen Module der Dienste ausgewählt wurden. Werden die Anbieter von Drittkomponenten im Rahmen einer Änderung ausgetauscht, endet das Nutzungsrecht des Kunden an der vom bisherigen Anbieter bereitgestellten Drittkomponente und der Kunde erhält das Recht, die ersetzte Drittkomponente für die dann abonnierten Dienste zu nutzen. ALPEGA stellt sicher, dass eine Änderung in Bezug auf die Drittkomponente das Leistungsniveau der Drittkomponente in Bezug auf die Leistungen nicht wesentlich mindert.

9.2 Die Lizenz ist auf das Gebiet beschränkt.

9.3 Die Lizenz wird ausschließlich für die in der Vereinbarung vorgesehenen Zwecke und für die eigenen Geschäftszwecke des Kunden gewährt.

9.4 Sofern nicht anders schriftlich festgelegt, dürfen die durch die Vereinbarung erworbenen Lizenzrechte ohne vorherige Zustimmung von ALPEGA weder ganz noch teilweise an Dritte (einschließlich Konzerngesellschaften) verkauft, vermietet, abgetreten, unterlizenziert oder anderweitig übertragen werden.

9.5 Bei Beendigung oder Aussetzung der Dienste, werden die zugehörigen Lizenzen ebenfalls automatisch und sofort beendet oder ausgesetzt. Der Kunde verpflichtet sich und garantiert, im Falle der Beendigung der Vereinbarung, die Nutzung der Software, der zugehörigen Programme und Dokumentationen, der Datenträger und sämtlicher Kopien davon sofort einzustellen und/oder an ALPEGA zurückzugeben und zu löschen und/oder zu vernichten, außer diesen von ALPEGA ausdrücklich erlauben und schriftlich bestätigen. Der Kunde hat ALPEGA den Abschluss dieser Handlungen und das Nichtvorhandensein weiterer Kopien schriftlich zu bestätigen.

10. Vertraulichkeit

10.1 Jede Partei hat alle Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu schützen und vertraulich zu behandeln.

10.2 Jede Partei verwendet die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die in der Vereinbarung vorgesehenen Zwecke und gibt diese Informationen nur an die Konzerngesellschaften,

Mitarbeiter, Vertreter, Partner, Direktoren, Werkvertragspartner, Lieferanten, Berater, Subunternehmer und (potenziellen) Investoren der betreffenden Partei weiter, die diese Informationen kennen müssen, um die Verpflichtungen der betreffenden Partei im Rahmen der Vereinbarung zu erfüllen und/oder solange sie selbst einer ähnlichen Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, oder soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Parteien stellen sicher, dass Dritte, an die Vertrauliche Informationen weitergegeben werden, ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die hierin vorgesehenen einhalten. Die Parteien werden sich außerdem nach besten Kräften bemühen den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verwendung oder Offenlegung, Diebstahl oder Verlust der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

10.3 Da Rechtsmittel als Entschädigung für einen Verstoß gegen diese Klausel 10 möglicherweise nicht ausreichen, ist jede Partei berechtigt, zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen oder gerechten Rechtsmitteln und ohne die Notwendigkeit, einen tatsächlichen Schaden nachzuweisen, Unterlassungsansprüche in Bezug auf den Verstoß oder den drohenden Verstoß zu erlangen.

10.4 Die Vertrauliche Informationen erhaltene Partei willigt darin ein, dass nach Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung sämtliche, von der jeweils anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien in jeder Form, je nach Fall gelöscht oder an die die Vertraulichen Informationen offenlegende Partei zurückgegeben werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

10.5 Jede Partei behält sämtliche Rechte, Titel und Interessen an ihren Vertraulichen Informationen.

10.6 Diese Klausel gilt auch nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, mit der Ausnahme, dass diese Klausel in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse so lange gilt, wie diese Informationen nach geltendem Recht als Geschäftsgeheimnis geschützt sind.

11. Datenschutz

11.1 Für die Zwecke dieser Klausel haben die Begriffe "personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "Betroffene Person", "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter" und "Aufsichtsbehörde" die in den anwendbaren Datenschutzgesetzen bestimmte Bedeutungen.

11.2 Die Parteien werden die anwendbaren Datenschutzgesetze und -richtlinien einhalten. ALPEGA wird die personenbezogenen Daten des Kunden nach Maßgabe der ALPEGA Datenschutzrichtlinie ([hier einsehbar](#)) verarbeiten. Der Kunde erkennt hiermit an, dass er den Inhalt der ALPEGA-Datenschutzrichtlinie geprüft und genehmigt hat.

11.3 Der Kunde erkennt an, dass es den Diensten eigen ist, dass der Kunde personenbezogene Daten der Benutzer und/oder Dritter (einschließlich anderer Kunden) sammelt und verarbeitet, und er im Hinblick hierauf als Verantwortlicher anzusehen ist. In dieser Hinsicht gewährleistet der Kunde, dass er die für den Kunden geltenden Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit allen vom Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Diensten und der Nutzung der Software verarbeitet werden und für die er als Verantwortlicher gilt, einhält und einhalten wird, und, falls der Kunde personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet, dass er alle Anweisungen Verantwortlicher dieser personenbezogenen Daten befolgt hat.

11.4 Der Kunde gewährleistet, dass er alle erforderlichen Anforderungen zur Information der erfassten Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, der Meldung bei der zuständigen Behörde, wenn dies gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist, eingehalten hat.

11.5 Der Kunde gewährleistet, vorab alle

individuellen und erforderlichen Genehmigungen und Autorisierungen von den Benutzern erhalten zu haben, die ALPEGA diese Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, die im Rahmen der Nutzung der Software und der Dienstleistungen gemäß diesen Bestimmungen und in der Datenschutzerklärung mitgeteilt wurden.

11.6 Der Kunde hält ALPEGA schadlos und stellt sie in vollem Umfang von allen Schäden, Verlusten, Kosten oder Ausgaben frei, die sich aus der Nichteinhaltung der Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze durch den Kunden ergeben können.

12. Preis

12.1 Der vom Kunden für die Lizenz und die Erbringung der Dienste zu zahlende Preis ist gemäß des Vertrags und/oder der Bestellung festgelegt und bezahlbar.

12.2 ALPEGA gewährt keine Gutschriften oder Erstattungen für bereits fällige oder bezahlte Preise, sofern dies nicht an anderer Stelle in der Vereinbarung festgelegt ist.

12.3 ALPEGA behält sich das Recht vor, den Preis jährlich wie folgt anzupassen und zu ändern:

- Einmalige Festpreise für Professional Services können auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch ALPEGA geltenden HVPI-Indexierungsrate angepasst werden, wenn diese auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung mit dem Kunden geltenden Sätze (Berechnungsgrundlage: HVPI für die Eurozone; 2015 = 100) mindestens 1% erreicht hat;
- Alle anderen Preise für die Dienste, insbesondere (i) nicht transaktionsbasierte Preise (inklusive Grundgebühren, Fixpreise und Preise für Kunden Change Requests), (ii) SaaS Transaktionspreise, (iii) Professional Service Preise, (iv) Pauschalpreise können von ALPEGA während der Laufzeit der Vereinbarung jährlich um bis zu 3% erhöht werden, indem der Kunde mindestens neunzig (90) Tage vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail benachrichtigt wird, wobei Preisänderungen erst zum 1. Januar des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Preisänderung dem Kunden mitgeteilt wurde).

13. Rechnungslegung und Zahlung

13.1 Die Rechnungslegung an den Kunden erfolgt nach den im Vertrag oder in der Bestellung festgelegten Modalitäten.

13.2 Die Preise können monatlich, vierteljährlich oder jährlich in Rechnung gestellt werden, wie im Vertrag oder in der Bestellung festgelegt. Wenn nicht anders vereinbart, werden die Preise wie folgt in Rechnung gestellt:

- Fällige Preise für Professional Services (einschließlich *Projektmanagement, Implementierungsdienste, Software-Engineering, Beratung oder Schulung*) werden monatlich in Rechnung gestellt. Im Falle eines einmaligen Festpreises wird dieser nach folgendem Schema in Rechnung gestellt: (i) 40% bei Genehmigung der Bestellung durch den Kunden, (ii) 30% am Ende der Konzeption (und vor der Einrichtung des Systems auf dem Testsystem), (iii) 20% zu Beginn des Abnahmetests des Kunden und (iv) 10% bei Go-Live des Projekts im Produktionssystem;
- Nicht transaktionsbasierte Preise (einschließlich Grundpreisen, Pauschalpreisen und Preisen für die Analyse von Kunden Change Requests) werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt;
- Die transaktionsbasierten Preise werden dem Kunden monatlich in Rechnung gestellt, und zwar zu Beginn des Monats, der auf das Ende des Monats folgt, in dem die Dienste genutzt wurden.

13.3 Führt ein Kunden Change Request zu einer Code-Änderung der Software/Dienste, so fallen zusätzlich zu den vereinbarten einmaligen Preisen für die Umsetzung des Kunden Change Requests jährliche Wartungsgebühren in Höhe von 22% des Umsetzungspreises an.

13.4 Sollten die vom Kunden zur Verfügung gestellten und für ALPEGA preisrelevanten Daten unrichtig oder unvollständig sein, oder sollten sich diese nachträglich wesentlich ändern, ist ALPEGA berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

13.5 Einmalige und pauschale Preise werden im Voraus berechnet.

13.6 Der vollständige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

13.7 Wenn eine Rechnung zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen wurde, werden unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche von ALPEGA automatisch und ohne vorherige Ankündigung Zinsen in Höhe von 10% (zehn Prozent) pro Jahr ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Bezahlung erhoben. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann ALPEGA außerdem ohne vorherige Ankündigung und unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel eine angemessene Entschädigung für die durch den Zahlungsverzug entstandenen Inkassokosten (einschließlich etwaiger Kosten für Verwaltung, Personal, Inkassoprozess oder gütliche Einigung) verlangen.

13.8 Beschwerden zu Rechnungen müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich per Einschreiben bei der rechnungslegenden Konzerngesellschaft von ALPEGA eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Bestreiten der Rechnung unzulässig und die Rechnung gilt als vom Kunden unwiderruflich und in vollem Umfang angenommen.

13.9 Alle Beträge und Preise, wie sie in der Vereinbarung angegeben sind oder auf die Bezug genommen wird, verstehen sich ohne Steuern und Kosten, die gemäß den jeweils geltenden Vorschriften erhoben werden und vom Kunden zu zahlen sind.

13.10 Der Kunde willigt darin ein, dass ALPEGA elektronische Rechnungen legen kann. Der Kunde ist für die geeignete Speicherung elektronischer Rechnungen und die Erfüllung sämtlicher sonstiger gesetzlicher Anforderungen für den Empfang elektronischer Rechnungen verantwortlich ist.

13.11 Wenn der Kunde eine Referenz für die Zahlung der von ALPEGA im Rahmen der Vereinbarung ausgestellten Rechnungen benötigt (einschließlich der PO-Referenz), muss er diese Referenz innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. innerhalb einer angemessenen Frist im Verlauf der Vereinbarung ausstellen und mitteilen. Verzögert sich die Erteilung einer solchen Referenz durch den Kunden aus welchen Gründen auch immer, ist ALPEGA berechtigt, nach einer Nachfrist von einer Woche die Erbringung von Diensten bis zum Eingang der geforderten Referenz auszusetzen.

13.12 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf sein Recht zur Aufrechnung jeder Art von Forderungen, sein Zurückbehaltungsrecht sowie sein Recht auf Einrede der Nichterfüllung, betreffs Zahlungsansprüchen von ALPEGA nach der Vereinbarung, es sei denn, die Gegenforderungen sind gerichtlich (rechtskräftig) festgestellt oder unbestritten oder von ALPEGA schriftlich anerkannt worden.

14. Pflichten und Gewährleistung von ALPEGA

14.1 ALPEGA gewährleistet, dass:

- Sie alle Rechte in Bezug auf die Software hat, um die vorliegende Lizenz zu gewähren.
- Alle ihre Verpflichtungen mit angemessener Sorgfalt und mit branchenüblicher Fachkompetenz erfüllt werden.
- Die Dienste mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie fach- und sachgerecht erbracht werden.
- Die Dienste im Wesentlichen mit den in der Vereinbarung enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen werden.
- Die Software im Wesentlichen in allen wesentlichen Punkten den Dienstbeschreibungen und den Funktionalitäten, wie sie in der Vereinbarung festgelegt sind, entspricht, außer im Falle der Nichtübereinstimmung mit den

Anweisungen von ALPEGA oder im Falle der Änderung der Software durch eine andere Person als ALPEGA oder einen Dritten, der unter deren Kontrolle handelt;

- Sie alle wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um die Kontinuität der Dienste zu gewährleisten, und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem vereinbarten SLA;
- Sie nach Maßgabe des vereinbarten SLA die ihm vom Kunden mitgeteilten Mängel beseitigen wird. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt durch Lieferung einer korrigierten Version der Software gemäß den Bestimmungen des SLA. ALPEGA kann wahlweise eine Umgehungslösung (Workaround) bereitstellen, die den Kunden in der Nutzung der betroffenen Funktionalitäten der Leistungen nicht wesentlich einschränkt, und wenn nötig den Mangel spätestens mit der Lieferung des nächsten regulären Releases der Software endgültig beseitigen. Unerhebliche Mängel (Klausel 3.3) kann ALPEGA in jedem Fall im Rahmen eines der nächsten regulären Software-Releases beheben.
- Sofern in der Vereinbarung nicht anders vereinbart, sie die wirtschaftlich angemessenen Schritte unternehmen wird, um die Wartung der Dienste und der Software zu gewährleisten. ALPEGA ist für die Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen in Bezug auf die Dienste und die Software nur in dem Umfang verantwortlich, wie es die Vereinbarung vorsieht und wie es gegebenenfalls nach geltendem Recht erforderlich ist.
- Sie alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen wird, um sicherzustellen, dass alle Änderungen die Merkmale und Funktionalitäten der Dienste und der Software nicht wesentlich beeinträchtigen, wenn sie vom Kunden in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung genutzt werden.
- Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, wird ALPEGA alle Arbeitsunterlagen und Liefergegenstände in englischer Sprache liefern. ALPEGA ist nicht für Verzögerungen verantwortlich, die sich aus Übersetzungs- und Sprachproblemen ergeben.

14.2 ALPEGA kann von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit dem vereinbarten SLA den Zugriff auf die Dienste ohne Vorankündigung aussetzen oder unterbrechen, oder den Zugriff des Kunden auf die Dienste bei Änderungen, technischen Fehlern, Modifikationen oder Wartungsarbeiten verweigern. ALPEGA bemüht sich so weit als möglich, diese Unterbrechungen für außerhalb der Geschäftszeiten zu planen. Diese Unterbrechungen dauern nicht länger als einen erforderlichen, angemessenen Zeitraum und ALPEGA benachrichtigt hierüber soweit möglich und in einer Weise, die ALPEGA für angemessen erachtet. ALPEGA ist in keinem Fall für diese Unterbrechungen der Dienste haftbar und die Unterbrechungen berechtigen zu keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Der Kunde bleibt unter derartigen Umständen weiterhin für alle während der gesamten Dauer der Unterbrechung fälligen Gebühren haftbar.

14.3 Jegliche Gewährleistung, die ALPEGA im Rahmen der Vereinbarung in Bezug auf die Beseitigung von Mängeln, die die Dienste betreffen, gewährt, beschränkt sich ausschließlich auf reproduzierbare Mängel.

14.4 Die in der Vereinbarung angeführten Gewährleistungen bilden die einzigen Gewährleistungen von ALPEGA für die Software und die Dienste. Sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegt und im größtmöglichen Umfang, den das geltende Recht zulässt, schließt ALPEGA jegliche implizite oder explizite Gewährleistung, inbegriffen aber nicht beschränkt auf den Gewährleistungsanspruch der Wandlung oder Bedingungen jeder Art in Bezug auf die Software und die Erbringung der Dienste aus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle impliziten Gewährleistungen und Bedingungen in Bezug auf Marktgängigkeit, Rechtstitel, Genauigkeit, Integrität, Leistung,

zufriedenstellende Qualität, Ergebnisse, Eignung für einen bestimmten Zweck, Nichtverletzung von Rechten Dritter und deren Äquivalente gemäß den Gesetzen jeglicher Gerichtsbarkeit), unabhängig davon, ob sie durch Gesetz, kraft Gesetzes oder anderweitig auferlegt werden. Sofern nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt, gewährleistet ALPEGA in keinem Fall, dass ein Dienst die spezifischen Erwartungen, Ziele oder Anforderungen des Kunden oder seiner Nutzer erfüllt, oder dass, vorbehaltlich der vereinbarten SLA, die Dienste und die Software ununterbrochen oder fehlerfrei funktionieren und dass alle diesbezüglichen Mängel, Defekte und Fehler korrigiert werden. Diese Klausel gilt im größtmöglichen Umfang, der nach geltendem Recht zulässig ist.

14.5 ALPEGA übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Inhalt von Daten, Dateien, Dokumenten oder anderen Informationen, wie sie von einem Benutzer oder Lizenznehmer über die Software verarbeitet und übertragen, auf die Software hochgeladen oder von ihr heruntergeladen werden.

14.6 ALPEGA übernimmt keine Gewährleistung für die Kompatibilität der Dienste mit einer vom Kunden verwendeten Software und/oder Schnittstelle, es sei denn, diese sind von ALPEGA schriftlich bestätigt freigegeben worden. Art und Umfang der Kompatibilität ist jeweils von den Parteien zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. ALPEGA schließt jede Art von Gewährleistung und/oder Haftung in Bezug auf Drittkomponenten, die aus Open Source Software (OSS) bestehen, aus. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne Zustimmung von ALPEGA Änderungen an den Diensten (insbesondere an der Software und den Schnittstellen) durch den Kunden oder einen Dritten vorgenommen werden.

14.7 ALPEGA übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit der Dienste im Rahmen von Cyber-Angriffen oder die Verhinderung von Verlust, Veränderung oder unberechtigtem Zugriff auf Daten des Kundenkontos.

14.8 Verwendet der Kunde BOTs (*automatisierte Skripte, die das Nutzerverhalten imitieren*), übernimmt ALPEGA keine Gewährleistung dafür, dass BOTs nach jedem Release einer neuen Version der Software weiterhin funktionieren. ALPEGA behält sich das Recht vor, BOTs jederzeit zu sperren.

14.9 ALPEGA behält sich das Recht vor, die Nutzung der Software und der Dienste zu überwachen und im Falle einer Nichteinhaltung oder eines Verstoßes gegen der Vereinbarung gemäß Klausel 19 Daten einzubehalten, zu entfernen und zu verwerfen und/oder die Dienste ohne Vorankündigung auszusetzen.

14.10 Die Gewährleistungsfrist für etwaige Ansprüche des Kunden beträgt sechs (6) Monate ab dem Tag, an dem der Dienst erbracht wurde.

14.11 Die Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums (*Irrtum*), Wegfall der Geschäftsgrundlage und § 934 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (*laesio enormis*) ist ausgeschlossen.

15. Pflichten und Gewährleistungen des Kunden

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste nur für die Zwecke und in der Art und Weise zu nutzen, die in der Vereinbarung ausdrücklich erlaubt sind und ausschließlich zu den Zwecken, für die sie konzipiert wurden, sowie gemäß geltendem nationalen und internationalen Recht (einschließlich der Datenschutzgesetze und der Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts) und allgemein in verantwortungsvoller Weise.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich und sorgt dafür, dass die Dienste von seinen Benutzern nicht zu diesen Zwecken genutzt werden:

- Herunterzuladen, Senden, Übertragung oder Verbreitung von Daten, die Antiviren, Würmer, Spyware, Trojanische Pferde, Malware oder anderen ähnlichen schädlichen Codes oder Geräte enthalten, die speziell darauf ausgelegt sind,

einen unbefugten Zugriff zu ermöglichen, die Software zu löschen, zu deaktivieren, zu stören oder anderweitig zu schädigen;

- Gegen geltende Gesetze verstoßen;
- Durchführung von Berechnungen, Operationen oder Transaktionen, durch die irgendeine Funktionalität oder den Betrieb der Dienste oder eines Programms, Computers oder Telekommunikationsmittels unterbrochen, zerstört oder eingeschränkt werden kann;
- Speicherung, Verbreitung oder Übertragung von Material über die Software, das rechtswidrig, schädlich, beleidigend, politisch extremistisch, religiös fanatisch oder pornografisch, bedrohend, verleumderisch, anstößig, obszön, nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar, belästigend oder in irgendeiner Weise rassistisch oder ethnisch beleidigend ist; die Anmaßung der Identität anderer, insbesondere durch die Nutzung der Zugriffsmittel anderer Benutzer, die Registrierung im Namen eines Dritten ohne dessen Zustimmung oder den Einsatz anderer irreführender oder betrügerischen Methoden;
- Wiederverkauf oder eine sonstige Verwertung aller über die Dienste und die Software zur Verfügung stehenden Daten und;
- Spammen des Dienstes/der Software.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich zudem:

- Er darf die Dienste und die Software oder Teile davon nicht zerlegen, reproduzieren, übersetzen, anpassen, modifizieren, dekompileieren, zurückentwickeln oder zurückkompilieren, es sei denn, er erstellt eine Sicherungskopie ausschließlich zu Wiederherstellungszwecken, die als Sicherungskopie zu kennzeichnen ist, und er darf keinen Versuch unternehmen, den Quellcode zu ermitteln, er darf die Dienste und die Software oder Teile davon nicht vermieten, verleasen, unterlizenzieren, gewinnbringend weiterverkaufen, übertragen, verleihen, vertreiben oder modifizieren, es sei denn, er hat die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ALPEGA;
- Er darf nicht versuchen, anderen den Zugriff zur Software zu verschaffen oder ihnen dabei behilflich zu sein, es sei denn, ALPEGA hat dem schriftlich zugestimmt.
- Er wird Sicherheitsvorfälle in seinem Umfeld, die Auswirkungen auf die Software und die Dienste haben können, unverzüglich melden.
- Er hat Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die ALPEGA durch vom Kunden genutzte BOTs entstehen.
- Sofern die Dienste einer Volumenbegrenzung für die Datenübertragung und/oder -speicherung unterliegen, hat er bei Überschreitung des Volumens die entsprechenden Mehrkosten nach deren Abrechnung zu tragen.
- Soweit anwendbar, wird er festgestellte Mängel an den Diensten und/oder der Software nicht von sich aus und/oder durch Inanspruchnahme von Diensten Dritter ohne vorherige schriftlich bestätigte Zustimmung von ALPEGA beheben.
- Er hat seine Verantwortungen und Aufgaben zu erfüllen und auf die Anfragen von ALPEGA rechtzeitig und effizient zu antworten; im Falle einer Verzögerung bei der Erfüllung oder einer Nichterfüllung kann ALPEGA den Zeitplan in angemessener Weise anpassen und behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten zu berechnen.
- Er stellt sicher, dass seine Benutzer für die Zwecke der Vereinbarung ausreichend erfahren und informiert sind.
- Im Falle der Nutzung der Dienste über eine Schnittstelle:
 - (i) Ist er für die Geschwindigkeit der Nachrichtenübertragung von seinem eigenen Systemen zum Internet verantwortlich; der Kunde hat jedes Problem, das in Bezug auf die

Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit dieser Übertragung auftritt, auf eigene Kosten zu lösen, sobald er davon Kenntnis erhält;

- (ii) Darf er den Inhalt oder die Struktur der Nachrichten, wie sie über die Schnittstelle an die Software gesendet werden, ohne vorherige schriftliche Mitteilung und Genehmigung von ALPEGA nicht verändern;
- (iii) Muss er sicherstellen, dass etwaige Proxy-Server-Einstellungen die Seiten nicht vor den ALPEGA-relevanten Anwendungsseiten verbergen, so dass die Seiten immer die aktuellsten Daten anzeigen können;
- (iv) Liegt es in seiner Verantwortung, die ausgewählten Transporter und andere beteiligte Dritte über das Projekt im Rahmen der Vereinbarung zu informieren und sich nach besten Kräften zu bemühen, sie durch ein starkes Engagement zu überzeugen.

15.4 Der Kunde verpflichtet sich, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, für die gesamte Dauer der Vereinbarung und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Vereinbarung keine Mitarbeiter, Vertreter, Direktoren oder Berater von ALPEGA oder deren Konzerngesellschaften abzuwerben. Diese Klausel gilt nicht im Falle von Bewerbungen eines Mitarbeiters von ALPEGA auf allgemeine Stellenausschreibungen des Kunden, die nicht speziell an Mitarbeiter von ALPEGA gerichtet sind.

15.5 Der Kunde allein ist für die angemessene Speicherung auf seinen Servern oder Geräten von elektronischen Dokumenten (einschließlich Rechnungen) verantwortlich, die seinem Unternehmen zugehörig sind und die zur Erfüllung geltender rechtlicher Verpflichtungen oder zu anderweitigen Zwecken über die Dienste erstellt, verarbeitet oder gespeichert werden. Soweit nach geltendem Recht zulässig kann ALPEGA für die Speicherung solcher elektronischer Dokumente nicht haftbar gemacht werden.

15.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die alleinige Verantwortung für alle Kosten, Ausgaben, Verluste und Haftungen zu übernehmen, die dem Kunden und den Benutzern im Zusammenhang mit den Diensten entstehen, sowie für alle Aktivitäten, die von diesen unternommen werden.

15.7 Es ist weder dem Kunden noch den Benutzern erlaubt, Änderungen an den Diensten vorzunehmen.

16. Haftung

16.1 Unter keinen Umständen haftet ALPEGA gegenüber dem Kunden (einschließlich seiner Benutzer) für indirekte, besondere, beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, einschließlich verlorener Gewinne, Firmenwert, Geschäften, Verträgen, Einnahmen, Zinsen, Ausgaben oder erwarteten Einsparungen oder sonstiger indirekter, besonderer, beiläufig entstandener, nicht vorhersehbarer Schäden oder Verluste (hinsichtlich der Ursache oder des Ausmaßes des Schadens) und Folgeschäden oder -verlusten, die aus Ansprüchen Dritter (auch aus dem Titel der Produkthaftung) entstehen.

16.2 ALPEGA haftet, ohne Einschränkungen, dem Kunden gegenüber nicht für:

- Verluste oder Schäden von Aufzeichnungen oder Daten des Kunden (einschließlich Verlust und Beschädigung durch Cyber-Angriffe), wenn die Aufzeichnungen und Daten des Kunden aus den von ALPEGA erstellten Sicherungskopien wiederhergestellt wurden; die Haftung von ALPEGA beschränkt sich auf den Aufwand von ALPEGA, der zur Wiederherstellung der Daten aus der zuletzt erstellten Sicherungskopie erforderlich ist;
- Verluste oder Schäden, die sich aus jeglicher Art von Transaktionen, Vereinbarungen oder Verträgen ergeben, die mit Dritten durch die Nutzung der Software abgeschlossen wurden, und/oder aus dem Verhalten, der Aussage, dem

Produkt oder des Dienstes eines Dritten sowie Verluste im Zusammenhang mit dem Bereich der physischen Logistik;

- Ansprüche im Zusammenhang mit Informationen, Anlagen, Systemen, Elementen, Daten, Geräten oder irgendwelche Materialien, die vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden oder sich unter deren Kontrolle befinden (mit Ausnahme derjenigen, die von ALPEGA' Konzerngesellschaften und Subunternehmern für die hiesigen Zwecke bereitgestellt werden);
- Ansprüche, die auf einem der folgenden Umstände beruhen: (i) ein Teil der Software wurde in Kombination mit Geräten, Software, Daten oder Materialien verwendet, die nicht von ALPEGA genehmigt wurden; (ii) die Software und die Dienste wurden in einer Weise verwendet, die nicht mit den Anweisungen und der Dokumentation von ALPEGA übereinstimmt oder die gegen die Vereinbarung verstößt;
- Ansprüche, die auf dem Inhalt oder einem anderen Aspekt von Informationen, Daten oder Dateien beruhen, die über die Software/Dienste übertragen werden;
- Verluste oder Schäden, die sich aus einer missbräuchlichen und/oder unbefugten Nutzung der Zugriffsmittel ergeben, wenn die Ursache dem Kunden zuzurechnen ist;
- Verluste oder Schäden, die aus den vom Kunden verwendeten BOTs und den von ALPEGA aufgrund dieser BOTs getroffenen Maßnahmen resultieren;
- Vorbehaltlich des geltendem zwingenden Rechts kann von ALPEGA keine Haftung im Bereich der physischen Logistik übernommen werden. Alle Angelegenheiten der physischen Logistik sind direkt zwischen dem Kunden (als Versender) und dem Spediteur nach den zwischen ihnen vereinbarten Bestimmungen zu verhandeln, zu entscheiden und abzurechnen.

16.3 ALPEGA haftet in keinem Fall für Mängel, die sich aus den in Klausel 7 (Rechte am geistigen Eigentum) genannten Umständen ergeben, oder für Mängel Dritter (insbesondere Transport- oder Lieferschwierigkeiten, Hardwaremängel, Anschluss- oder Telekommunikationsprobleme, Handlungen eines unabhängigen Installateurs), ausgenommen ALPEGA-Subunternehmer.

16.4 Unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet ALPEGA gleich aus welchem Rechtsgrund (unerlaubte Handlung, Vertrag oder sonstiges) nur für Schäden, bei denen der Kunde nachweisen kann, dass diese direkt auf ein Verschulden von ALPEGA zurückzuführen sind.

16.5 In jedem Fall ist die Gesamthaftung von ALPEGA auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden begrenzt, die unmittelbar aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren, und zwar für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Schäden auf 50 % (fünfzig Prozent) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor der Schadensursache geschuldeten oder gezahlten Beträge.

16.6 Mit Ausnahme besonderer Bestimmungen, die wo abgemessen Anwendung finden können, müssen Beschwerden zu den Diensten schriftlich erfolgen und innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von der Tatsache, die zur Beschwerde führte, erlangt hat (oder vernünftigerweise Kenntnis hätte erlangen müssen), per Einschreiben übermittelt werden. ALPEGA ist von der Haftung befreit, wenn die Benachrichtigung nach diesem Zeitraum von drei Monaten erfolgt.

16.7 ALPEGA ist nicht beteiligt an und nicht verantwortlich für die Inhalte oder die Gültigkeit der Dateien, Transaktionen, Daten und/oder Dokumente, die unter Verwendung der Dienste erzeugt werden.

16.8 ALPEGA ist für die Hardware, Computerprogramme, Produkte, Dienste oder (die Inhalte der) Webseiten Dritter nicht verantwortlich. ALPEGA kann nicht für Fehler an der Infrastruktur (Computerprogramme und/oder Hardware) Dritter haftbar gemacht werden, es sei denn, diese handeln

unter ihrer Kontrolle.

16.9 Nichts in dieser Vereinbarung schränkt die Haftung einer der Parteien für Tod oder Verletzungen, die aufgrund von Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, arglistige Täuschung oder Verschweigen verursacht wurden, oder soweit das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, oder für jede andere Haftung, die nach geltendem Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

16.10 Die in der Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten nur im größtmöglichen Umfang, der nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

16.11 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der über die Software verarbeiteten elektronischen Dokumente und für die Erfüllung der für die verarbeiteten Dokumente geltenden gesetzlichen Anforderungen verantwortlich.

16.12 Im Falle eines Verstoßes der Vereinbarung müssen alle darauf basierenden Ansprüche von der Partei innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum des angeblichen Verstoßes geltend gemacht werden, jedoch nicht später als 12 (zwölf) Monate nach Beendigung der Vereinbarung.

17. Entschädigung

17.1 Der Kunde ist verpflichtet, ALPEGA, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten gegen und von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Handlungen oder Verfahren zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten und ALPEGA alle Schäden, Kosten, Strafen und Auslagen (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltsgebühren) zu erstatten, die an die Partei zu zahlen sind, die eine solche Klage erhebt, soweit sie in einem rechtskräftigen Urteil zugesprochen oder in einem Vergleich vereinbart wurden, infolge (i) der Nutzung der Software und der Dienste durch die Benutzer und/oder den Kunden (einschließlich einer Nutzung, die nicht im Einklang mit dieser Vereinbarung und/oder den geltenden Gesetzen steht), (ii) von Änderungen an den Diensten, die nicht von ALPEGA genehmigt wurden, oder (iii) einer Falschlieferung, Nichtlieferung, eines Diebstahls, einer Umwandlung, eines Missbrauchs, eines Betrugs oder einer ungenauen Übermittlung, eines Empfangs oder einer Verteilung von Daten, die über die Dienste/Software übertragen wurden.

17.2 ALPEGA stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen ihn frei, soweit diese auf der Behauptung beruhen, dass ein Teil der lizenzierten Dienste/Software Rechte an geistigem Eigentum verletzt hat, und trägt daher die mit der Beilegung eines solchen Anspruchs verbundenen oder gegen den Kunden rechtskräftig zugesprochenen Schäden oder Kosten, vorausgesetzt, der Kunde:

- ALPEGA unverzüglich über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer solchen Forderung informiert, von denen sie Kenntnis hat;
- Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ALPEGA kein Haftungsanerkennnis abgibt und keinem Vergleich oder Kompromiss zustimmt;
- Mit ALPEGA kooperiert und alle angemessenen notwendigen Informationen und Hilfestellungen gibt; und
- ALPEGA die volle Befugnis und die alleinige Kontrolle über die Verteidigung von und allen Verhandlungen in Bezug auf einen solchen Anspruch gibt.

17.3 ALPEGA haftet nicht für Verletzungsansprüche, die sich ergeben aus: (i) einer kombinierten Nutzung der Software mit Diensten, Daten, Material oder Software Dritter, die nicht von ALPEGA genehmigt wurden, (ii) bei Nichteinhaltung der Anweisungen von ALPEGA oder bei Änderung der Software durch eine andere Person als ALPEGA oder einen unter deren Kontrolle handelnden Dritten verwenden (iii) Software, Systeme, Materialien, Geräte und Daten des Kunden, (iv) die Fortsetzung der angeblich rechtsverletzenden Tätigkeit durch den Kunden, nachdem er darüber benachrichtigt wurde oder nachdem ihm Änderungen oder Ersatz

benachrichtigt oder zur Verfügung gestellt wurden, die die angeblichen Rechtsverletzungen vermieden hätten, und (v) Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Kunden.

17.4 Wenn ALPEGA feststellt, dass ein Teil der Software Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung ist oder sein könnte, kann ALPEGA nach eigenem Ermessen:

- Dieses Teil ersetzen oder modifizieren, um den Verstoß zu beenden, während es eine im Wesentlichen gleichwertige Funktionalität aufweist; oder
- Ohne zusätzliche Kosten für den Kunden das Recht zur Nutzung desselben verschaffen; oder
- Wenn keine der vorgenannten Alternativen auch nach besten Bemühungen von ALPEGA wirtschaftlich durchführbar ist, das verstoßende Element zurückziehen und durch eine schriftliche Mitteilung so weit im Voraus, wie es vernünftigerweise möglich ist, zu kündigen und dem Kunden die im Voraus gezahlten Gebühren für die Nutzung desselben zu erstatten (anteiliger Anteil der gezahlten Gebühren, der auf den Zeitraum nach einer solchen Kündigung entfällt).

17.5 Die Parteien gewährleisten hiermit, dass sie über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen, um ihre Verpflichtungen gemäß dieser Klausel abzudecken.

18. Laufzeit

18.1 Die Vereinbarung wird für die im Vertrag oder in der Bestellung festgelegte Laufzeit geschlossen.

18.2 Falls keine Laufzeit angegeben ist, gilt das Abonnement für einen anfänglichen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Aktivierung der ersten abonnierten Dienste. Die Laufzeit eines Abonnements verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, die Vereinbarung wurde gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Klausel 20 gekündigt.

18.3 Der Kunde kann im Laufe der Vereinbarung zusätzliche Dienste abonnieren. Die Dienste werden für einen Zeitraum ab dem Datum der Aktivierung des Dienstes (d.h. ab der Indienstellung) abonniert und für die Laufzeit des Abonnements der Dienste, wie sie vom Kunden zuerst abonniert wurden, fortgesetzt, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

19. Aussetzung

19.1 ALPEGA behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Bereitstellung der und den Zugriff auf die Dienste und der Software vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Anspruch des Kunden auf Entschädigung auszusetzen, wenn:

- ALPEGA Grund zu der Annahme hat, dass die Vertraulichkeit und/oder Sicherheit der Zugriffsmittel verletzt wurde oder dass die Dienste und/oder Software missbraucht werden;
- Der Kunde und/oder seine Benutzer ALPEGA falsche Informationen bereitgestellt hat bzw. haben;
- Der Kunde und/oder einer seiner Benutzer gegen die Vereinbarungbedingungen verstößt oder wenn Beschwerden Dritter (einschließlich anderer Kunden von ALPEGA) über den Kunden vorliegen.

19.2 Der Kunde wird über diese Aussetzung benachrichtigt und ist nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Preises während des Aussetzungszeitraums befreit.

19.3 ALPEGA behält sich das Recht vor, dem Kunden eine Wiederinbetriebnahmegebühr in Rechnung zu stellen, wenn der Zugriff zur Software aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund wiederhergestellt werden muss.

20. Beendigung

20.1 Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen, indem sie die andere Partei per Einschreiben benachrichtigt, dass die Laufzeit des Abonnements der Dienste nicht verlängert wird, und zwar mindestens 6

Monate vor dem geplanten Ablaufdatum der ursprünglichen oder verlängerten Laufzeit. Für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

20.2 Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann jede Partei durch schriftliche Benachrichtigung per Einschreiben, unbeschadet ihres Rechts auf vollen Schadenersatz, die Vereinbarung ohne weitere Inverzugsetzung, mit sofortiger Wirkung, ohne vorheriges Einschreiben eines Richters und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Ansprüche kündigen, wenn:

- Die säumige Partei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung begeht und, falls die Verletzung heilbar ist, diese Verletzung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung per Einschreiben der nicht säumigen Partei mit Angabe des Verstoßes und der Aufforderung zur Abhilfe abhilft, oder wenn, selbst wenn der Verstoß innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abgeholfen wird, die säumige Partei denselben Verstoß in fortgesetzter Weise begeht;
- (nur für ALPEGA) Verstoß des Kunden gegen seine in Klausel 9 genannten Verpflichtungen;
- Der Kunde eine Konzerngesellschaft wird oder seine gesamte Aktiva oder ein Teil davon an ein Unternehmen überträgt, verkauft oder veräußert, das an einem Geschäft beteiligt ist, das direkt oder indirekt mit ALPEGA im Wettbewerb steht;
- Soweit nach geltendem Recht zulässig, die Partei sich in der Einstellung der Geschäftstätigkeit befindet oder hiervon bedroht ist oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder eine kollektive Schuldenregelung oder eine Vergleichsvereinbarung mit ihren Gläubigern oder einer Gläubigerkategorie (ausgenommen solvente Umstrukturierung) eingeht oder dieses bzw. diese anbietet oder wenn Umstände eintreten, die das zuständige Gericht oder einen Gläubiger dazu ermächtigen, einen Insolvenzverwalter oder gesetzlichen Verwalter zu bestellen. In einem solchen Fall gelten sämtliche von dieser Partei gezahlten Beträge als endgültig erworben.

20.3 ALPEGA kann ihre Verpflichtungen zur Erbringung eines bestimmten Dienstes im Rahmen der Vereinbarung beenden, indem sie den Kunden mindestens sechs 6 Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung schriftlich auf elektronischem Wege oder über das Kundenprofil über das Ende der Laufzeit des betreffenden Dienstes benachrichtigt.

20.4 Die Kündigung durch den Kunden kann unter keinen Umständen Anlass zur Erstattung bereits gezahlten Gelder führen.

20.5 Bei Beendigung der Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde jegliche Nutzung der Software und der Dienste gemäß Klausel 9,5 einzustellen. Bis zum Beendigungsdatum hat der Kunde ALPEGA alle im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellten Materialien in Bezug auf die Software und die Dienste (einschließlich aber ohne Einschränkung Kopien, Vertrauliche Informationen, zugehörige Programme und Dokumentationen) zurückzugeben und alle elektronisch gespeicherten Kopien derselben zu löschen. Der Kunde wird ALPEGA den Abschluss dieser Maßnahmen schriftlich bestätigen.

21. Allgemeines

21.1 Struktur

Die Vereinbarung, die das Verhältnis zwischen den Parteien regelt, besteht aus (i) den Bedingungen des "Vertrags", (ii) der Bestellung, (iii) den Besonderen Geschäftsbedingungen (iv) diesen AGB, (v) der Dokumentation und (vi) der ALPEGA-Datenschutzrichtlinie. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen diesen Dokumenten und sofern nicht schriftlich anders angegeben, gilt die Reihenfolge wie oben (i bis vi) genannt.

21.2 Änderungen

Im Hinblick auf die Erbringung der Dienste durch ALPEGA und auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Dienste, behält sich ALPEGA das Recht vor, von Zeit zu Zeit Änderungen an den Vereinbarungsbedingungen in Bezug auf bestimmte Dienste und die Software vorzunehmen.

Jede derartige Änderung der Vereinbarung wird dem Kunden von ALPEGA über die Software, auf ihren Webseiten, über das Kundenprofil und/oder auf andere geeignete Weise benachrichtigt.

21.3 Höhere Gewalt

Weder der Kunde noch ALPEGA sind, abgesehen von der Zahlung der geschuldeten und fälligen Preise und Steuern und Gebühren, haftbar für Verzögerungen oder die Nichterbringung von Diensten aufgrund von Höherer Gewalt und weder der Kunde noch ALPEGA sind verantwortlich für Schäden aus der Nichterfüllung oder der Verzögerung der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt.

Ist eine der Parteien aufgrund Höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, so werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, solange diese Umstände andauern, vorausgesetzt, die Verzögerung und ihre Ursachen werden zuvor unverzüglich mitgeteilt.

21.4 Referenz

ALPEGA ist berechtigt, den Namen des Kunden in ihre "Kunden/Referenzen"-Liste aufzunehmen. Der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu. Der Kunde steht nach vorheriger Absprache und Aufforderung durch ALPEGA für Referenzanrufe, Besuche oder andere Arten von Referenzaktivitäten zur Verfügung, die von den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbart werden.

21.5 Gültigkeit über die Vertragslaufzeit hinaus

Bestimmungen der Vereinbarung, die ihrem Zweck und Geltungsbereich nach auf ein Fortbestehen ausgelegt sind, bleiben nach Kündigung, Ablauf, Erfüllung oder die Stornierung der Vereinbarung in Kraft.

21.6 Abtretung

Keine der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung dürfen vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALPEGA auf einen Dritten übertragen werden, auch nicht im Falle von Zusammenschluss, Abspaltung oder teilweisen Einbringung. Jede versuchte Abtretung ohne Zustimmung ist ungültig und unwirksam. Ungeachtet einer zustimmenden Abtretung durch den Kunden bleibt der Kunde für die Zahlung aller aus dem Vertrag fälligen Beträge haftbar.

ALPEGA behält sich das Recht vor, jedes aus der Vereinbarung resultierende Recht oder Verpflichtung an Konzerngesellschaften von ALPEGA oder Dritte abzutreten. Der Kunde erteilt hiermit seine unwiderrufliche Zustimmung dazu.

Es ist dem Kunden nicht erlaubt, das Nutzungsrecht an den Diensten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ALPEGA an Benutzer oder Dritte weiterzuverkaufen, ihnen zur Nutzung verfügbar zu machen oder anderweitig zu übertragen.

21.7 Unabhängigkeit

ALPEGA ist gegenüber dem Kunden ein unabhängiger Auftragnehmer und hat die Befugnis, die Ausführung der Software und aller Dienste zu kontrollieren und zu leiten. Nichts in der Vereinbarung ist so auszulegen, dass ALPEGA oder der Kunde ein Joint Venture, Auftraggeber, Vertreter, Partner oder Angestellter des jeweils anderen wird.

21.8 Benachrichtigung

Sofern hierin oder in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle gemäß diesen AGB zu erteilenden Benachrichtigungen der Schriftform und gelten als gültig erteilt, wenn sie persönlich übergeben, per Kurier oder sonstigem Eilpostdienst versandt oder per Einschreiben oder Rückschein mit vorausbezahltem Porto versandt werden.

Benachrichtigungen, wie sie in einem SLA vorgesehen sind, das Teil der Vereinbarung ist, könnten zwischen den Parteien in elektronischer Form an die von den Parteien zu diesem Zweck angegebene Adresse ausgetauscht werden.

Die Parteien erkennen an, dass jede Benachrichtigung

im Sinne der Vereinbarung, jede Warnung, jeder Auftrag oder jede andere Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung, die gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung in elektronischer Form versandt wird, in allen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mit dem gleichen rechtlichen Wert anerkannt wird wie jedes andere Dokument, das in Papierform erstellt und aufbewahrt wird.

Die Benachrichtigung per Post erfolgt gültig an die im Vertrag und/oder in der Bestellung angegebenen Adresse, bis eine der Parteien die andere über eine Änderung der Adresse benachrichtigt hat.

21.9 Kein Verzicht

Ein Verzicht auf eine Bestimmung der Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn er schriftlich vereinbart wurde. Ein Verzicht auf ein Verstoß oder einer Einhaltung einer Bestimmung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf einen früheren, gleichzeitigen oder späteren Verstoß und kann auch nicht als solcher ausgelegt werden.

21.10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel, oder ein Teil einer Klausel, dieser Vereinbarung sich im Widerspruch zu einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung zum Schutz einer bestimmten Personenkategorie stehen, gilt diese Klausel als auf diese Personen nicht anwendbar.

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung endgültig unwirksam, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar sein, so wird die Bestimmung, soweit möglich und soweit sie ungültig, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar ist, durch eine gültige, rechtmäßige und vollstreckbare Klausel ersetzt, welche den ursprünglichen Absichten der Parteien so nahe wie möglich kommt.

Wenn die ungültige, rechtswidrige oder nicht vollstreckbare Bestimmung nicht wirksam ersetzt werden kann, ist sie unwirksam und gilt als nicht in der Vereinbarung enthalten, ohne dass sich dieser Umstand auf die Geltung und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung auswirkt.

21.11 Sprache

Die Vereinbarung kann in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzt werden, aber die Version dieser Vereinbarung, die die Beziehung zwischen den Parteien regelt, ist die englischsprachige Version.

21.12 Streitigkeiten und anwendbares Recht

Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, in gutem Glauben zu verhandeln und alle Streitigkeiten beizulegen, die sich aus der Vereinbarung ergeben oder sich auf diese oder eines Verstoßes derselben beziehen.

Gültigkeit, Anwendung, Auslegung, Erfüllung und Umsetzung der Vereinbarung unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen der Rück- und Weiterverweisung (Internationales Privatrecht) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Bestimmungen des § 915 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung.

Vorbehaltlich des Rechts von ALPEGA, gegen den Kunden vor dem zuständigen Gericht der Gerichtsbarkeit des Kunden ein Verfahren anzustrengen, sind für sämtliche Streitigkeiten aus der Vereinbarung die Gerichte in Dornbirn ausschließlich zuständig.

Stand April 2021